

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
ST. VEIT A. D. GLAN**
Bereich 02 - Gewerberecht und Sicherheitswesen
Fachgebiet Gewerberecht

LAND  KÄRNTEN

Betreff:
**Agrargemeinschaft St. Martiner Alm, St. Martin am
Silberberg 38, 9375 Hüttenberg;**

*Errichtung und Betrieb der Betriebsanlage einer
Almbewirtschaftungshütte im Standort St. Martin am
Silberberg 30, 9375 Hüttenberg, auf den Gst.Nr.
154/2, 154/4 und .97/1, alle KG 74126 St. Martin am
Silberberg, Marktgemeinde Hüttenberg;*

Datum	27.06.2024
Zahl	SV4-BA-2289/1-2023 (020/2024) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Tina Stromberger
Telefon	050 536-68223
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

BEKANNTMACHUNG HINSICHTLICH DER ERRICHTUNG UND DES BETRIEBES EINER GEWERBLICHEN BETRIEBSANLAGE

Vereinfachtes Betriebsanlagengenehmigungsverfahren

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Agrargemeinschaft St. Martiner Alm, St. Martin am Silberberg 38, 9375 Hüttenberg;

Ansuchen um gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Betriebsanlage einer Almbewirtschaftungshütte im Standort St. Martin am Silberberg 30, 9375 Hüttenberg, auf den Gst.Nr. 154/2, 154/4 und .97/1, alle KG 74126 St. Martin am Silberberg, Marktgemeinde Hüttenberg.

Sie werden über dieses Vorhaben informiert. Es wird bekanntgegeben, dass die Projektunterlagen bis zum **15.07.2024** bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, 2. Stock, Zimmer-Nr. 208, während der für den Parteienverkehr geltenden Stunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aufliegen.

Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraums von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, die Behörde hat auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Schriftliche Äußerungen der Nachbarn sind bis zum **15.07.2024** (einlangend während der Amtsstunden) der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, unter Anführung der Geschäftszahl zu übermitteln und können später einlangende Äußerungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Aus organisatorischen Gründen wird um **vorherige Terminvereinbarung zur Einsichtnahme** unter der Telefonnummer 050 536 - 68207 ersucht.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 75, 77, 333 und 359b Abs 1 Z 2, Z 3 und Abs 3 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 204/2022, in Verbindung mit § 1 Z 1 der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 19/1999.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Stromberger

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Marktgemeinde Hüttenberg

angeschlagen am: 28.06.2024

abgenommen am: 15.07.2024